

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 10 B 49.05  
VGH 13 A 04.2102

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 10. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 19. Juli 2005  
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht V a l l e n d a r ,  
Prof. Dr. R u b e l und D o m g ö r g e n

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Flurbereinigungsgericht) vom 17. März 2005 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht gemäß § 67 Abs. 1 VwGO durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten eingelegt worden ist. Auf das Vertretungserfordernis ist sowohl in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung als auch im Schreiben des Vorsitzenden in Vertretung vom 23. Juni 2005 hingewiesen worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Von der Erhebung von Gerichtskosten wird für das Beschwerdeverfahren gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 GKG abgesehen.

Vallendar

Prof. Dr. Rubel

Domgörgen